

Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum Elektrizitätsversorgungsnetz der Stadtwerke Deidesheim GmbH ab 1. Januar 2020

Entgelt für Netznutzung Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Anschlussnetzebene:				
Mittelspannung	9,90	4,19	103,84	0,43
Umspannung MS/NS	2,19	5,76	146,31	0,00
Niederspannung	2,69	5,65	94,03	1,99
Entgelt für Netznutzung Monatsleistungspreissystem	Monatsleistungspreis €/ kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh		
Anschlussnetzebene:				
Mittelspannung	17,31	0,43		
Umspannung MS/NS	24,39	0,00		
Niederspannung	15,67	1,99		
Entgelt für Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb €/ Zähler und Jahr			
Mittelspannung	533,33			
Umspannung MS/NS	379,42			
Niederspannung	379,42			
Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet die Messung. Diese erfolgt 12 mal jährlich.				
Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042). Der angewandte Korrekturfaktor kann bei den Stadtwerke Deidesheim GmbH erfragt werden.				
Zählpunkte ohne Leistungsmessung				
Entgelt für Netznutzung	Arbeitspreis ct / kWh			
Anschluss:				
Niederspannung	6,04			
Speicherheizungen und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	3,02			
Entgelt für Messstellenbetrieb	jährliche Messung €/ Zähler und Jahr			
Eintarifzähler	11,46			
Zweitarifzähler	28,65			
Preise für den Messstellenbetrieb mit halbjährlicher, vierteljährlicher und monatlicher Messung werden auf Anfrage mitgeteilt.				
Unterjährige Ablesungen, welche durch einen Lieferantenwechsel verursacht werden, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.				
Weitere Entgelte				
Konzessionsabgabe	ct / kWh	gemäß jeweils gültiger Konzessionsabgabenverordnung (KAV).		
KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 a)	0,610			
KAV § 2 Abs. 2 Nr. 1 b)	1,320	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des		
KAV § 2 Abs. 3 Nr. 1	0,110	Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.		
KWKG-Umlage 2020	ct / kWh	gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung.		
	0,226	gesamter Verbrauch		
§ 19-Umlage 2020	ct / kWh	gemäß der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung.		
Letztverbrauchergruppe A	0,358	für die ersten 1.000.000 kWh		
Letztverbrauchergruppe B	0,050	über 1.000.000 kWh		
Letztverbrauchergruppe C	0,025	über 1.000.000 kWh (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes)		
Offshore-Netzzumlage 2020	ct / kWh	gemäß §17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der jeweils gültigen Fassung.		
	0,416	gesamter Verbrauch		
Umlage für abschaltbare Lasten 2020	ct / kWh	gemäß § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in der jeweils gültigen Fassung		
für alle Letztverbraucher	0,007	gesamter Verbrauch		
Informationen zur KWKG-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Umlage und Umlage für abschaltbare Lasten finden Sie auf der Seite http://www.netztransparenz.de				
Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.				